

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Gemeindeordnung vom 1. September 2010

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Grundlage und Auftrag Seite 3

1. Abschnitt

Die Kirchgemeinde Seite 3 - 5

2. Abschnitt

Der Grosse Kirchgemeinderat Seite 6 - 8

3. Abschnitt

Der Kirchenrat Seite 8 - 9
Der Präsident / die Präsidentin Seite 9 - 10
Der Kirchenschreiber / die Kirchenschreiberin Seite 10
Die Rechnungsprüfungskommission Seite 10
Die Kommissionen Seite 11
Die Mitarbeitenden Seite 11

4. Abschnitt

Die Bezirke Seite 12 - 13

5. Abschnitt

Die Bezirkskirchenpflegen Seite 13 - 14

6. Abschnitt

Die Pfarrämter Seite 14 - 15

7. Abschnitt

Kirchliche Aufgaben Seite 15 - 16

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen Seite 16 - 17

Präambel

Grundlage und Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug versteht sich als Teil der allgemeinen christlichen Kirche. Sie zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen, erneuerten und sich stets erneuernden Volkskirchen, die sich an der Gerechtigkeits- und Befreiungsbotschaft Jesu Christi vom Reiche Gottes orientieren. Sie vertraut auf die Kraft des Heiligen Geistes und weiss sich verantwortlich gegenüber der Schöpfung. Sie dient den Menschen durch die Verkündigung der biblischen Botschaft im Gottesdienst in Wort und Sakrament, in Diakonie und Seelsorge, in kirchlichen Handlungen, im Religionsunterricht sowie in Kinder- und Jugendarbeit, in Erwachsenenbildung sowie auf andere geeignete Weise. Vom Evangelium her setzt sie sich ein für die weltweite ökumenische Gemeinschaft, den interreligiösen Dialog und die Mission als Begegnung in Offenheit sowie für die Wahrung der Menschenrechte.

1. Abschnitt

Die Kirchgemeinde

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Kirchgemeinde ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetzen. Sie untersteht der Aufsicht des Kantons.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Die Kirchgemeinde umfasst die im Kantonsgebiet wohnhaften Angehörigen der Evangelisch-reformierten Kirche.

² Zeichen und Ausdruck findet diese Mitgliedschaft in Taufe und Abendmahl, in Unterweisung und Konfirmation, in der Teilnahme am Gottesdienst und an anderen Aktivitäten der Gemeinde.

³ Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch eine persönliche, schriftliche Mitteilung an den Kirchenrat. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religiösen Mündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist ausgeschlossen.

⁴ Die Anmeldung für einen Eintritt oder Wiedereintritt hat ebenfalls persönlich und schriftlich zu erfolgen.

⁵ Der Übertritt aus anderen Konfessionen oder Religionen erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung unter Beilage einer Kopie des Austrittsschreibens an die bisherige Konfession oder Religion.

⁶ Für Personen unter 16 Jahren sind ihre gesetzlichen Vertreter zuständig.

§ 3 Kirchliche Dienste

¹ Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf eine umfassende und in der Regel unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.

² Nicht der Kirchgemeinde angehörende Personen können solche Dienste unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ebenfalls beanspruchen.

§ 4 Stimm- und Wahlrecht

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die im Kanton wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinde gemäss

§ 27 der Kantonsverfassung und § 131 des Gemeindegesetzes.

² Personen ausländischer Nationalität sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht richtet sich nach § 133 des Gemeindegesetzes.

§ 5 Steuerpflicht

¹ Die Kirchgemeinde erhebt zur Deckung der Ausgaben aufgrund des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes folgende Steuern:

1. von den steuerpflichtigen natürlichen Personen eine Einkommens- und Vermögenssteuer sowie eine Personalsteuer
2. von den steuerpflichtigen juristischen Personen eine Reingewinn- und Kapitalsteuer

² Steuersätze werden alljährlich vom Grossen Kirchgemeinderat festgesetzt.

³ Veranlagung und Steuereinzug erfolgen über das kantonale Steueramt.

§ 6 Organisation

¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne ausüben.

² Gewählte Organe der Kirchgemeinde sind:

1. der Grossen Kirchgemeinderat
2. der Kirchenrat
3. der Präsident/die Präsidentin des Kirchenrates
4. die Rechnungsprüfungskommission
5. die Pfarrpersonen im Pfarramt

§ 7 Urnenwahl

Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe des kantonalen Rechts an der Urne:

1. die Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates
2. die Mitglieder des Kirchenrates
3. den Präsidenten/die Präsidentin des Kirchenrates
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsident/deren Präsidentin

§ 8 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Sachgeschäfte an der Urne:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Beschlüsse, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 500'000.00 überschreiten, oder einmalige Ausgaben über CHF 5'000'000.00

§ 9 Fakultatives Referendum

Die allgemeinverbindlichen Beschlüsse und die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Kirchgemeinderates gemäss § 21 unterstehen dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der Genehmigung des Vorschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, sowie von § 8.

§ 10 Zustandekommen

Für die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse des Grossen Kirchgemeinderates ist eine Urnenabstimmung durchzuführen:

1. Wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates es beschliesst
2. Wenn sie von 100 Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt verlangt wird.

§ 11 Initiativrecht

¹ Mindestens 300 Stimmberechtigte können zu einem in den Bereich der Kirchgemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.

² Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

³ Der Grosse Kirchgemeinderat kann die Initiative zum Beschluss erheben. Stimmt er der Initiative nicht zu, muss er sie den Stimmberechtigten mit einem entsprechenden Antrag zum Entscheid vorlegen.

⁴ Lehnt der Grosse Kirchgemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative als Variante im Sinn von § 67 des Gemeindegesetzes der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung hat innert sechs Monaten nach der Einreichung der Initiative zu erfolgen.

§ 12 Einzelinitiative

¹ Jeder/jede Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehr im Sinne von § 113 des Gemeindegesetzes einreichen. Ein solches Begehr ist unter Vorbehalt von § 114 des Gemeindegesetzes nur dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies vom Grossen Kirchgemeinderat beschlossen wird.

² Der Grosse Kirchgemeinderat hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen.

§ 13 Abstimmungsvorlagen

¹ Der Kirchenrat erstattet zu jedem Geschäft Bericht und Antrag. Der Bericht hat insbesondere über die finanziellen Auswirkungen Aufschluss zu geben.

² Die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

2. Abschnitt

Der Grosse Kirchgemeinderat

§ 14 Zusammensetzung

- ¹ Der Grosse Kirchgemeinderat besteht aus 50 Mitgliedern. Die Bezirke gelten als Wahlkreise.
- ² Die Vertretungen erfolgen proportional zu den Mitgliederzahlen der Bezirke (Stand 1. Januar des Wahljahres).
- ³ Nicht wählbar in den Grossen Kirchgemeinderat sind die Mitglieder des Kirchenrates, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin.
- ⁴ Pro Bezirk können zwei, maximal bis ein Drittel der Sitze durch Pfarrpersonen im Pfarramt und Mitarbeitende besetzt werden.

§ 15 Organisation

- ¹ Der Grosse Kirchgemeinderat wählt in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin, den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und zwei Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen. Diese bilden zusammen mit dem Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin das Büro.
- ² Bei der Wahl der Mitglieder und der Kommissionen sind die Bezirke gemäss ihrer Stärke im Grossen Kirchgemeinderat angemessen zu berücksichtigen.
- ³ Die administrativen Arbeiten werden der Kanzlei übertragen.

§ 16 Einberufung

- ¹ Der Grosse Kirchgemeinderat versammelt sich
 - 1. auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin mindestens dreimal jährlich
 - 2. auf eigenen Beschluss
 - 3. auf schriftlich begründetes Begehr von mindestens 20 Ratsmitgliedern
 - 4. auf Verlangen des Kirchenrates
 - 5. auf schriftlich begründetes Begehr der Bezirkskirchenpflege
- ² Die Traktandenliste ist, Dringlichkeit vorbehalten, mindestens 14 Tage vor der Sitzung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu geben und den Ratsmitgliedern mit den zur Behandlung stehenden Anträgen zuzustellen.
- ³ Der Grosse Kirchgemeinderat wird bis zu seiner Konstituierung durch den abtretenden Präsidenten/die abtretende Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet. Bei deren Abwesenheit wird der Grosse Kirchgemeinderat von einem Stimmenzähler/einer Stimmenzählerin geleitet.

§ 17 Verhandlungen

Die Verhandlungen des Grossen Kirchgemeinderates sind öffentlich. Die Beschlüsse, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, sind im Amtsblatt bekannt zu machen. Die Vorlagen sind den Stimmberchtigten auf Begehr hin abzugeben.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Grosse Kirchgemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 19 Abstimmungsmodus

- ¹ Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.
- ² Die Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Für die Kommissionswahlen erfolgt offene Abstimmung, wenn nichts anderes beschlossen wird.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen

- ¹ Die Mitglieder des Kirchenrates haben den Sitzungen des Grossen Kirchgemeinderates beizuwollen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.
- ² Der Grosse Kirchgemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seine Geschäftsordnung, die Wahl des neuen Büros oder der Kommissionen handelt, aufgrund eines Berichts und Antrag des Kirchenrates.

§ 21 Befugnisse

Dem Grossen Kirchgemeindrat stehen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass seiner Geschäftsordnung
2. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen
3. Erlass eines Personalgesetzes
4. Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
6. Erlass von allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglementen, welche der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen
7. Wahl und Wiederwahl der Pfarrpersonen für die Pfarrämter auf Antrag der betreffenden Bezirksversammlung
8. Festsetzung der Entschädigung für den Kirchenrat und die Bezirkskirchenpflegen
9. Festsetzung eines Rahmen-Stellenplanes der Kirchgemeinde
10. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 50'000.00 oder einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00
11. Annahme von Schenkungen und Legaten mit belasteten Auflagen
12. Zugehörigkeit zu kirchlichen Organisationen
13. Änderung der Bezirksgrenzen
14. Stellungnahme zu Initiativbegehren und Behandlung von Motionen, Postulaten und Interpellationen
15. Im Bedarfsfall ist der Grosse Kirchgemeinderat befugt, aus seiner Mitte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Untersuchungskommission einzusetzen.

§ 22 Beizug Sachverständige

Der Grosse Kirchgemeinderat und dessen Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Kirchenrat auch Angestellte der Kirchgemeinde zu den Beratungen beziehen.

§ 23 Kommissionen

¹ Der Grosse Kirchgemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte aus seiner Mitte Kommissionen bestellen. Er bezeichnet deren Präsidenten/Präsidentin.

² Mitglieder des Kirchenrates haben sich bei Einladungen der Kommissionen zu den Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

§ 24 Entschädigung

Die Mitglieder des Grossen Kirchgemeinderates sowie der Kommissionen beziehen ein Sitzungsgeld.

§ 25 Geschäftsprüfungskommission

¹ Zur Ausübung der Oberaufsicht über den Kirchenrat sowie zur Berichterstattung über die Vorlagen kann der Grosse Kirchgemeinderat für jede Amtszeit aus seiner Mitte eine aus fünf Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission wählen.

² Die Geschäftsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Protokolle und Akten der Kirchgemeinde nehmen.

³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Untersuchungskommission unterstehen, unter Vorbehalt der Berichterstattung an den Grossen Kirchgemeinderat, der Schweigepflicht gemäss § 13 des Gemeindegesetzes. Bei der Berichterstattung ist auf berechtigte Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen.

3. Abschnitt

Der Kirchenrat

§ 26 Zusammensetzung

¹ Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Kirchenratspräsidenten/der Kirchenratspräsidentin
2. sechs Kirchenräten/Kirchenrättinnen
3. zwei Pfarrpersonen im Pfarramt
4. dem Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin mit beratender Stimme

² Die beiden Pfarrpersonen werden vom Pfarrkonvent in den Kirchenrat abgeordnet und besitzen Stimmrecht. Im Übrigen sind Pfarrpersonen im Pfarramt nicht als Kirchenräte wählbar.

§ 27 Aufgaben und Befugnisse

Dem Kirchenrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Ausführung der von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben
2. Besorgung aller Geschäfte nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und anderer Gesetze, sofern die Beschlussfassung nicht einer anderen Behörde zusteht
3. Erlass von Reglementen, die nicht der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen sowie Erlass von Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Mitarbeitenden
4. Beschlussfassung über Ausgaben gemäss der Kompetenzordnung, die vom Grossen Kirchgemeinderat beschlossen wird
5. Anstellung der im Dienst der Kirchgemeinde tätigen Mitarbeitenden
6. Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Mitarbeitenden innerhalb des Personalrechtes
7. Schaffung und Aufhebung von Dienststellen innerhalb des Rahmenstellenplanes
8. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Pfarrkonvents auf dessen Vorschlag
9. Wahl von kirchenrätslichen Kommissionen
10. Wahl von Vertretern und Vertreterinnen in Stiftungen, Genossenschaften, Verbände usw., bei denen die Kirchgemeinde beteiligt oder Mitglied ist

§ 28 Organisation

¹ Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich. Sie werden nach Bedarf vom Kirchenratspräsidenten/von der Kirchenratspräsidentin einberufen.

² Das Protokoll des Kirchenrates sowie die Akten erledigter Geschäfte stehen den Angehörigen der Kirchgemeinde zur Einsicht offen, wenn diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und die Einsicht keine Interessen Dritter verletzt. Ausgenommen von der Einsichtnahme sind Protokolle und Akten, die vertraulich sind.

³ Der Kirchenrat nimmt an den Sitzungen des Grossen Kirchgemeinderates mit beratender Stimme teil.

⁴ Eine Vertretung des Kirchenrates nimmt an den Sitzungen der kirchenrätslichen Kommissionen teil. Grundsätzlich präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrates die Kommission.

⁵ Über die Verhandlungen des Kirchenrates und der beratenden Kommissionen ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin nach der Genehmigung zu unterzeichnen ist.

§ 29 Der Präsident/die Präsidentin, Aufgaben und Befugnisse

Der Kirchenratspräsident/die Kirchenratspräsidentin hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitung der Kirchenratssitzung
2. Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Grossen Kirchgemeinderates und des Kirchenrates
3. Führen des Dialogs mit den Bezirkskirchenpflegen
4. Vermittlung in Konflikten von Mitarbeitenden sowie Organisationen

§ 30 Präsidualverfügung

- ¹ Der Kirchenratspräsident/die Kirchenratspräsidentin kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidualverfügung erledigen.
- ² Der Kirchenratspräsident/die Kirchenratspräsidentin handelt für den Kirchenrat, wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind. Er/sie tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Er/sie orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.

§ 31 Stellvertretung

Der Kirchenrat bestimmt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin aus seiner Mitte. Ist dieser/diese ebenfalls verhindert, vertritt das amtsälteste Mitglied den Kirchenratspräsidenten/die Kirchenratspräsidentin.

§ 32 Der Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin, Aufgaben und Befugnisse

Dem Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Protokollführung im Kirchenrat und im Grossen Kirchgemeinderat
2. Vorbereitung der Geschäfte des Kirchenrates und des Grossen Kirchgemeinderates
3. Koordination und Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Kirchgemeinde, den Bezirken und den Mitarbeitenden
4. Führung und Leitung der Kirchenkanzlei
5. Administrative Betreuung der Mitarbeitenden

§ 33 Stellvertretung

Der Kirchenrat regelt die Stellvertretung des Kirchenschreibers/der Kirchenschreiberin.

§ 34 Die Rechnungsprüfungskommission, Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Ihre Aufgaben sind im § 94 des Gemeindegesetzes geregelt.

§ 35 Akteneinsicht

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Protokolle und Akten der Kirchgemeinde nehmen.
- ² Die Organe der Kirchgemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe Auskunft zu erteilen.

§ 36 Berichterstattung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Grossen Kirchgemeinderat Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlages. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.
- ² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie dies dem Kirchenrat mit. Sie gibt dem betreffenden Organ Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie dem Grossen Kirchgemeinderat oder der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.
- ³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Kirchenrat unverzüglich Bericht und unterrichtet die Direktion des Innern.

§ 37 Kommissionen, Grundsätze

- ¹ Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.
- ² Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Kirchenrates und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 38 Die Mitarbeitenden, Grundsätze

- ¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Personalrecht der Kirchgemeinde.
- ² Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.
- ³ Die Mitarbeitenden unterstehen dem zuständigen Mitglied des Kirchenrates.
- ⁴ Die Mitarbeitenden können in Kommissionen gewählt werden.

§ 39 Rechnungsführer/Rechnungsführerin

- ¹ Der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin besorgt das Rechnungs- und Kassawesen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug. Er/sie ist verantwortlich für die Buchführung und den Zahlungsverkehr.

4. Abschnitt

Die Bezirke

§ 40 Grundlage und Auftrag

- ¹ Das Zentrum des kirchlichen Lebens liegt im Bezirk.
- ² Der Bezirk hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit den Pfarrpersonen und den Mitarbeitenden alle Dienste zu vermitteln, welche die Kirche in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie, innerer und äusserer Mission sowie in anderen Diensten am Nächsten zu leisten berufen ist. Er erfüllt diese Aufgaben selbstständig.
- ³ Die Kirchgemeinde und der Kirchenrat können dem Bezirk weitere Aufgaben übertragen und der Bezirk kann weitere Tätigkeitsbereiche festlegen.

§ 41 Rechtliche Stellung

- ¹ Der Bezirk ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Die Statuten sind dem Kirchenrat zur Vorprüfung einzureichen und anschliessend durch die Bezirksversammlung zu genehmigen.

§ 42 Bezirksgebiet

- ¹ Die Bezirke sind Wahlkreise.
- ² Der Grosse Kirchgemeinderat bestimmt die Anzahl der Bezirke und deren Grenzverlauf.
- ³ Bezirksgrenzen können nur auf Ende des dritten Legislaturjahres geändert werden.

§ 43 Mitglieder

Zum Bezirk gehören die im Bezirksgebiet wohnhaften Mitglieder der Kirchgemeinde.

§ 44 Stimm- und Wahlrecht

- ¹ Im Bezirk stimm- und wahlberechtigt sind Bezirksmitglieder nach erfolgter Konfirmation oder nach Erfüllung des 16. Lebensjahres.
- ² Betreut ein Bezirk ausserkantonale Kirchgemeinden aufgrund eines Vertrages, so können die Statuten das Wahl- und Stimmrecht dieser Mitglieder vorsehen.

§ 45 Organe

Die Organe des Bezirkes sind:

1. die Bezirksversammlung (Vereinsversammlung)
2. die Bezirkskirchenpflege (Vorstand)

§ 46 Bezirksversammlung

¹ Oberstes Organ ist die Bezirksversammlung.

² Die Bezirksversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder der Bezirkkirchenpflege
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Erlass und Änderung der Statuten
4. Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung des Bezirks sowie Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
5. Wahl der Pfarrwahlkommission
6. Nomination der Pfarrpersonen in ihrem Bezirk zu Handen des Grossen Kirchgemeinderates
7. Beschlussfassung über bezirkseigene Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Grossen Kirchgemeinderates oder des Kirchenrates fallen

³ Die Bezirksversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

§ 47 Durchführung der Bezirksversammlung und der Wahlen

¹ Für die Durchführung der Bezirksversammlung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 64 und 69 ZGB).

² Urnenwahlen sind ausgeschlossen.

§ 48 Finanzielles

Der Bezirk verfügt in eigener Verantwortung über folgende finanzielle Mittel:

1. jährlicher Pauschalbeitrag für Aufgaben und Dienste im Bezirk
2. Vereinsvermögen, Spenden und Legate zur freien oder zweckgebundenen Verwendung

5. Abschnitt

Die Bezirkkirchenpflegen

§ 49 Zusammensetzung

¹ Die Bezirkkirchenpflege besteht aus fünf bis neun gewählten Mitgliedern, bei deren Wahl die einzelnen Ortschaften des Bezirks nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sie konstituiert sich selbst.

² Die Pfarrpersonen mit einem Pfarramt im Bezirk nehmen von Amtes wegen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil.

³ Die im Bezirk tätigen Sozialdiakonischen Mitarbeitenden nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil. Verfügen die Pfarrpersonen und die Sozialdiakonischen Mitarbeitenden in einer Sitzung über mehr als ein Drittel der Stimmkraft, so nehmen die zuletzt eingestellten Sozialdiakonischen Mitarbeitenden mit beratender Stimme teil.

§ 50 Aufgaben und Kompetenzen

Die Bezirkskirchenpflege hat folgende Kompetenzen:

1. Leitung, Förderung und Gestaltung des kirchlichen Lebens im Bezirk in Zusammenarbeit mit den im Bezirk tätigen Pfarrpersonen, Mitarbeitenden und Freiwilligen
2. Der Grosse Kirchgemeinderat erlässt ein Reglement, welches die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinde und Bezirk im Detail regelt
3. Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Bezirksversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen
4. Erarbeiten der Stellenprofile auf Grund der kirchenrätslichen Stellenbeschriebe
5. Prüfung der Stellenbewerbungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kirchenrat
6. Mitwirkung bei kirchlichen Handlungen
7. Erstellen des Bezirksvorschlages auf Grund der Reglemente und Weisungen des Kirchenrates
8. Vorschlags- und Antragsrecht an den Kirchenrat
9. Entscheidung über alle übrigen Bezirksangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz anderer Organe liegen

§ 51 Präsidium

¹ Der Präsident/die Präsidentin der Bezirkskirchenpflege leitet die Bezirksversammlungen und die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege.

² Der Präsident/die Präsidentin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates auf dessen Einladung teil.

§ 52 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung richtet sich nach Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches.

§ 53 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bezirksversammlung und die Sitzungen der Bezirkskirchenpflege ist Protokoll zu führen.

² Die Prüfung des Protokolls der Bezirksversammlung kann durch die bezirkseigenen Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen erfolgen.

³ Die Protokolle sind dem Kirchenrat zuzustellen.

6. Abschnitt

Die Pfarrämter

§ 54 Art und Anzahl

¹ Jeder Bezirk umfasst mindestens ein Pfarramt.

² Art und Anzahl der Pfarrämter sowie ihre Aufteilung auf die Bezirke wird durch den Grossen Kirchgemeinderat beschlossen.

§ 55 Wahlvoraussetzungen

- ¹ Zur Übernahme eines Pfarramtes sind das Wählbarkeitszeugnis einer schweizerischen, reformierten Landeskirche und die Ordination erforderlich. Der Kirchenrat kann Ausnahmen beschliessen.
- ² Einzelheiten des Verfahrens regelt das Pfarrwahlreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

§ 56 Neuwahlen

- ¹ Die Neuwahl einer Pfarrperson erfolgt auf Anordnung des Kirchenrates.
- ² Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.
- ³ Einzelheiten regelt das Pfarrwahlreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

§ 57 Wiederwahlen

- ¹ Die Wiederwahlen erfolgen alle vier Jahre durch den Grossen Kirchgemeinderat.
- ² Die Wahl erfolgt gemeinsam, sofern nicht Einzelabstimmung verlangt wird.
- ³ Einzelheiten regelt das Pfarrwahlreglement der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

§ 58 Pfarrkonvent

- ¹ Die für ein Pfarramt verantwortlichen Pfarrpersonen sind einander in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Sie bilden zusammen mit dem theologischen Fachpersonal den Pfarrkonvent.
- ² Der Pfarrkonvent konstituiert sich selbst.
- ³ Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte eine Pfarrperson, welche bei Konflikten zwischen Pfarrpersonen sowie zwischen Pfarrpersonen und Gemeindemitgliedern vermittelt.
- ⁴ Der Präsident/die Präsidentin des Pfarrkonvents nimmt die Pfarrinstallationen vor.

7. Abschnitt

Kirchliche Aufgaben

§ 59 Religiöse Bildung für Kinder und Jugendliche

- ¹ Mit kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit sowie dem Konfirmandenunterricht fördert die Kirchgemeinde die religiöse Bildung.
- ² Mit dem Evangelisch-reformierten Religionsunterricht trägt die Kirchgemeinde zur religiösen Bildung an den Schulen bei.
- ³ Die fachliche Beratung der Unterrichtenden, der Schulen und der Eltern sowie die Koordination des Religionsunterrichtes werden der Fachstelle für Religionspädagogik übertragen.

§ 60 Diakonie

- ¹ Die Diakonie ist grundsätzlich für alle da, die Hilfe und Begleitung auf ihrem Lebensweg benötigen.
- ² Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält die Kirchgemeinde soziale Dienste, welche Beratung, Aufbau- und Bildungsarbeit sowie Sachhilfe für Menschen umfassen. Diese Dienste leisten einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Beitrag und orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten.

§ 61 Mission

- ¹ Die Kirchgemeinde anerkennt die innere und äussere Mission als ihren Auftrag und begegnet Menschen mit einem offenen evangelischen Verständnis des christlichen Glaubens.
- ² Sie unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Hilfeleistungen in der Schweiz und im Ausland, vor allem auch durch die kirchlichen Hilfswerke. Sie setzt sich für die Förderung und Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit ein.

§ 62 Ökumene

- ¹ Die Kirchgemeinde fördert und unterstützt aktiv die Möglichkeiten ökumenischer Begegnungen und gegenseitigen ökumenischen Lernens innerhalb des Protestantismus und mit anderen christlichen Konfessionen.
- ² Sie pflegt ebenfalls die Begegnung mit konfessionslosen Menschen und mit Angehörigen anderer Religionen.

8. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 63 Vollzug

- ¹ Der Kirchenrat veranlasst die sich aus dieser Gemeindeordnung ergebenden Reglemente und deren Anpassung.
- ² Soweit diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, liegt der Vollzug beim Kirchenrat.

§ 64 Redaktionelle Anpassungen

In der Anpassung der Gemeindeordnung gemäss Fassung vom 23. Juni 2008 werden die §§ 33 bis 64 neu nummeriert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Grosser Kirchgemeinderat
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug**

Petra Oehmke Schiess, Präsidentin
Guido Obrist, Kirchenschreiber

Genehmigung

Revision

Genehmigung durch den Grossen Kirchgemeinderat am 23. Juni 2008.

Genehmigung an der Urnenabstimmung vom 29. März 2009.

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug am 1. September 2009, mit Ausnahme von § 49 Abs. 2 und 3, Genehmigung von § 49 Abs. 2 und 3 durch die Direktion des Innern am 30. Juli 2010.

Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung Teil 1 vom 24. August 1997, Teil 2 vom 28. Oktober 2001.